

KANZLEI AM STEINMARKT

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbH

Internetrecht

Rechtsgrundlagen im Internet
eCommerce & Internetpräsenz
Datenschutz-Grundverordnung

Dr. Andreas Stangl

KANZLEI AM STEINMARKT

Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbH

Steinmarkt 12 • 93413 Cham

Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80

E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • www.kanzlei-am-steinmarkt.de



Dr. Andreas **Stangl**

- Fachanwalt für **Bau- und Architektenrecht**
- Fachanwalt für **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
- **Dozent** der IHK-Akademie in Ostbayern
- **Schlichter** nach BaySchlG

Kontakt:

- Kanzlei am Steinmarkt, Cham
- Tel. 0 99 71 / 8 54 00
- Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

1. Einleitung

2. Vertragsschluss im Internet

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Internet

4. Informationspflichten nach Telemediengesetz (TMG)

5. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

6. EU-Online-Schlichtungsplattform

7. Fernabsatzrecht

8. Abmahnungen

9. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Vertragsschluss im Internet

Vertragsschluss im Internet

Allgemein

Das Internet ist nur ein relativ neues Medium, ebenso wie früher bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch das Telefon eine neuartige Technologie war.

Gesetzliche Regelungen sind meist „abstrakt“ formuliert und erlauben daher zumindest eine entsprechende Anwendung auf ein neues Medium.

Zahlreiche Rechtsgrundlagen gelten im Internet:

- Allgemeine Regelungen (BGB etc.)
- Spezielle Regelungen (TMG, SignaturG etc.)
- Rechtsprechung (Richterrecht)

MERKE:

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Der Vertrag im Internet

Vertragsschluss im Internet

Vertragsabschluss, Angebot und Annahme

Grundsatz:

Verträge kommen im Internet auf gleiche Weise zustande wie „analoge“ Verträge.

Ein Vertrag setzt auch im Internet zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Man spricht von Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

Angebot + Annahme = Vertrag

Besonderheiten:

- Online Auktionshäuser (eBay)

Möglichkeiten

HINWEIS:

EShop-Betreiber müssen den beabsichtigten Vertragsschluss im Internet konsequent umsetzen:

- Regelung in AGB
- Information zum Vertragsschluss
- Zahlungsverkehr

Keine Widersprüche zwischen Information zum Vertragsschluss in den AGB und in der Bestätigungs-E-Mail.

Bestätigungsmail dient nur dazu, dem Kunden Gewissheit darüber zu verschaffen, ob seine Bestellung angekommen ist.

Vertragsschluss im Internet

Sonderproblem: Zugang von E-Mails:

Maßgeblich, zu welchem Zeitpunkt mit dem Abruf einer E-Mail durch den Empfänger zu rechnen ist.

Unternehmer : innerhalb Geschäftszeit sofort nach Abrufbarkeit

Verbraucher : in der Regel am Tag nach Abrufbarkeit

MERKE:

Veröffentlichung der E-Mailadressen auf Briefbögen, Visitenkarten, usw. signalisiert Bereitschaft zur Entgegennahme von E-Mails. Korrespondiert damit Pflicht zur Überwachung des eigenen E-Mail- Postfachs.

1. Einleitung
2. Vertragsschluss im Internet
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Internet**
4. Informationspflichten nach Telemediengesetz (TMG)
5. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
6. EU-Online-Schlichtungsplattform
7. Fernabsatzrecht
8. Abmahnungen
9. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Internet

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Wirtschaftsleben spielen Allgemeine Geschäftsbedingungen eine große Rolle.

Ohne AGB gilt das Gesetz!

Im Grunde genommen ist dies nicht dramatisch, denn dafür hat das Gesetz Vertragstypen vorgesehen.

Man kann also auch ohne AGB's leben. Ob dies sinnvoll ist, ist wiederum eine andere Frage.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Definition Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 Abs. 1 BGB sind:

- Vertragsbedingungen
- vorformuliert
- für eine Vielzahl von Verträgen
- vom Verwender gestellt

MERKE:

AGB sind nicht nur das „Kleingedruckte“ oder die Regelungen, die mit „AGB“ überschrieben sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Definition Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Hinweise:

- AGB an die konkreten Umstände der eShops anpassen
- AGB auf wesentlichen Inhalt beschränken „weniger ist mehr“
- AGB speicherbar, druckbar und in Textform übermitteln

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Einbeziehung AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden gemäß § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil bei:

- ausdrücklichem Hinweis bei Vertragsschluss
- zumutbarer Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Einverständnis der Vertragspartei (Kunde)

MERKE:

eShop-Betreiber müssen Shops so gestalten, dass Bestellung ohne Akzeptanz des Kunden nicht möglich ist. „Über Button ziehen“.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Inhalt von AGBs

Inhalt von AGB	Kein Inhalt von AGB
Vertragsschluss	Konkrete Leistungsbeschreibung
Regelung Zahlung, Fälligkeit, Verzug Gewährleistung	Preise
Gewährleistung	Individuelle Abreden
Haftung, Verjährung von Ansprüchen	
Mitwirkungspflichten des Kunden	
Verschwiegenheitsklauseln	
Gerichtsstand, gegebenenfalls Rechtswahl	

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Kontrolle der AGB anhand §§ 305, 310 BGB

- Anwendungsbereich, § 310 BGB und § 307 Abs. 3 BGB
- Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten, § 309 BGB
- Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB
- Generalklausel, § 307 BGB (erst § 307 Abs. 2 BGB, dann § 307 Abs. 1 BGB)

HINWEIS:

Sofern ein eShop sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher als Kunden eingerichtet wird, ist es unbedingt empfehlenswert, entweder zwei AGB's zu formulieren oder aber innerhalb der AGB's sprachlich genau zu differenzieren, welche Bestimmungen gegenüber welchem Kunden gilt. Viele für Unternehmen als Kunden verwendbare AGB-Klauseln sind bei Verbrauchern als Kunden unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Kontrolle der AGB anhand §§ 305, 310 BGB

Beispiele:

- Annahmefristen
- Begrenzung der Mängelansprüche
- Beweislastverteilung
- Eigentumsvorbehalt
- Haftungsbegrenzung
- Schriftformklausel
- Verjährung

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet

Rechtsfolgen unwirksamer AGBs

An die Stelle unwirksamer AGB's tritt das Gesetz.

Wer zuviel will, bekommt nichts. Die Gerichte prüfen also nicht, ob die Klausel auf einen noch gerade zulässigen Inhalt reduziert werden kann.

MERKE:

Dem Unternehmer ist es aber nicht verboten, sich selbst zu benachteiligen. Wer als Verwender zu seinen Lasten vom Gesetz abweicht, ist daran gebunden. Dies gilt selbst dann, wenn die Klausel an sich AGB-widrig wäre. Wer ungeschickt AGB's verwendet, benachteiligt sich selbst. Anwaltliche Beratung ist geboten.

Gestaltung der AGBs

MERKE:

AGBs turnusmäßig prüfen + aktualisieren, insbesondere bei

- Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesnovellen
- Rechtsprechungsänderung